

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“, Bahn-km 9,710 bis 11,138 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in der Gemeinde Pohlheim

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main (Planfeststellungsbehörde) vom 14.05.2025, Az. 551ppb/048-2021#006 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 06.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 20.06.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“ in der Stadt Pohlheim, im Landkreis Gießen, Bahn-km 9,710 bis 11,138 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Ersatz der vorhandenen Altanlage der technischen Sicherung durch eine neue Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) in km 9,710 der Strecke 3701, Gießen - Gelnhausen

- Verlegung und schleppkurvengerechte Ausgestaltung der Seitenweg-Einmündung und Grundstückszufahrt im I. Quadranten
- Verlegung der Wirtschaftsweg-Einmündung im III. Quadranten
- Neubau eines kombinierten Rad-/Gehwegüberganges in abgesetzter Lage
- Endgültige Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II in km 10,463
- Ausbau bzw. Neubau einer bahnparallelen Wirtschaftswegverbindung zum BÜ Pfahlgraben III in km 11,138

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Pohlheim - Änderung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ Pfahlgraben | - km 9,710 inkl. Beseitigung des ehemaligen BÜ Pfahlgraben II - km 10,463 und Ausbau Wirtschaftsweg zum BÜ Pfahlgraben III - km 11,138“ hat den Umbau bzw. Rückbaus je eines Bahnübergangs sowie den Ausbau eines Wirtschaftsweges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 9,710 bis 11,138 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in Pohlheim.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz und landwirtschaftliche Belange

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, 02.06.2025